



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 9. April 2022

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Antrages der Stadtwerke Warstein, Am Hillenberg 2 in 59581 Warstein auf Erteilung einer Bewilligung gem. §§ 8 ff. WHG zur Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung auf dem Grundstück der Gemarkung Warstein, Flur 6, Flurstück 298 der Stadt Warstein S. 149 – Bekanntmachung des Antrages der Grundstücksgemeinschaft Lohmann GbR auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser für Betriebswasser zu Kühlzwecken und anschließender Einleitung in den Mühlengraben S. 150

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 151 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 151 + S. 152 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 152 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 152 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 153

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 153

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

218. Bekanntmachung des Antrages der Stadtwerke Warstein, Am Hillenberg 2 in 59581 Warstein auf Erteilung einer Bewilligung gem. §§ 8 ff. WHG zur Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung auf dem Grundstück der Gemarkung Warstein, Flur 6, Flurstück 298 der Stadt Warstein

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 31.03.2022
54.30.20-002/2022-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragen die Stadtwerke Warstein u.a. die Entnahme von Grundwasser (1.900.000 m³/a).

Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Warstein, ausgenommen der Ortschaft Waldhausen und der nördlich der B516 gelegenen Teil der Ortschaft Niederbergheim. Sie erfolgt aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser umfasst maximal 1.900.000 m³/a. Die Menge entspricht dem maximal nachgewiesenen Bedarf. Die bisher erlaubten 1.500.000 m³/a werden als bestehende Vorbelastung angesehen. Das beantragte Wasserrecht stellt somit eine Erhöhung um 0,40 Mio. m³/a dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung gemäß §§ 8 ff. WHG. Zugleich fällt das Vorhaben unter § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG:

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser... mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang II ZustVU NRW.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Vorhabenträger geeignete Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben. Die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurde bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmebauwerke, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind.

Die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzte Grundwassermenge betrug seit Beginn der Entnahme aus der Hillenbergquelle II zwischen 1,2 und 2,6 Mio. m³/a.

Die beantragte Grundwasserentnahmemenge wird zum derzeit erlaubten Wasserrecht um lediglich 0,4 Mio. m³/a auf 1,9 Mio. m³/a erhöht.

Bei Vollausschöpfung des beantragten Wasserrechtes kommt es im ungünstigsten Fall (niedrige Grundwasserstände) zu bewertungsrelevanten Mehrauswirkungen (> 0,25 m) in einem Bereich von rd. 200 m um die Hillenbergquelle II/Hillenbergbohrung, welche sich auch auf Bereiche westlich der Wester erstrecken, da deren Sohle zu diesen Trockenzeiten bereits über dem natürlichen Grundwasserstandsniveau liegt.

Die Wester ist ein auf Teilstrecken natürlich trockenfallendes Oberflächengewässer. Da der natürliche Grundwasserstandsverlauf in Trockenzeiten bereits das Wester-Sohnniveau unterfährt, ergibt sich keine förderbedingte Verschärfung der Situation, so dass auch unter Zugrundelegung einer Worst-Case-Betrachtung eine erhebliche Verlängerung der Trockenfallstrecke aufgrund ihres natürlichen Sohlgefälles auszuschließen ist.

Die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im speziellen Biotop, FFH- und Naturschutzgebiete oder grundwasserabhängige Land-Öko-Systeme sowie Hausbrunnen und sonstige Entnahmerechte Dritter liegen, mit Ausnahme der südwestlichen Teilfläche der Biotop BK-4516-0119 und BK-4515-0113, sämtlich außerhalb des Bereiches

der bewertungsrelevanten Mehrauswirkung (> 0,25 m) bzw. sind aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, z. B. Kuppellage oder deutlich höher gelegener Standorte nicht betroffen. Gleiches gilt für alle anderen Schutzgüter wie beispielsweise Natur- und Kulturdenkmäler oder Alleen.

Da die Grundwasserflurabstände im Bereich des Biotops BK-4516-0119 mehr als 5 m betragen, liegt hier keine Beeinträchtigungsfähigkeit vor.

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Biotopkomplex BK-4515-0113 sind als unerheblich einzustufen. Für die von der Entnahme betroffenen Grundwasserkörper 276_17 und 276_18 sind unter Berücksichtigung des guten mengenmäßigen Zustands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Als Fazit ist festzustellen, dass durch die erhöhte Grundwasserentnahme keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG entstehen. Die geplante Maßnahme kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Victoria Krieter

(535)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 149

219. Bekanntmachung des Antrages der Grundstücksgemeinschaft Lohmann GbR auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser für Betriebswasser zu Kühlzwecken und anschließender Einleitung in den Mühlengraben

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 01.04.2022
900-0123364/WG-0001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Grundstücksgemeinschaft Lohmann GbR beantragt mit Datum vom 16.02.2021, Grundwasser für die betriebliche Eigenversorgung, der Friedrich Lohmann GmbH zu entnehmen.

Für die Entnahme von Grundwasser zur betrieblichen Eigenversorgung mit Betriebswasser ist derzeit eine gültige Erlaubnis vom 20.09.1994 vorhanden. Diese ist bis zum 31.12.2024 befristet. Für die Einleitung des Betriebswassers ist eine gültige Erlaubnis vom 09.11.2004 vorhanden. Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Die Friedrich Lohmann GmbH betreibt ein Stahlwerk in Witten-Herbede, für die Herstellung von Spezial- und Edelmessing. Es werden insgesamt vier Brunnen betrieben, aus denen Grundwasser zu Kühlzwecken entnommen wird. Die Brunnen liegen auf einer Insel zwischen der Ruhr im Nordosten und dem Mühlengraben

im Südwesten. Der Absenktrichter kann sich maximal bis zu diesen beiden Gewässern ausdehnen. Der größte Anteil des geförderten Wassers besteht aus Uferfiltrat der Ruhr mit ca. 98 %. Belästigungen sind nicht zu erwarten, da die Brunnen auf dem Betriebsgelände eines metallverarbeitenden Betriebs liegen.

Die Antragstellerin plant, aus den Brunnen 1, 3 und 4 insgesamt ein Volumen 730.000 m³/a zu entnehmen. Es besteht eine unbefristete Erlaubnis vom 28.07.1928 zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 2 mit einem Volumen von 120.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben umfasst eine Entnahme von insgesamt 730.000 m³/a Grundwasser für die betriebliche Eigenversorgung zu Kühlzwecken aus drei Brunnen. Zuvor wurde aus diesen drei Brunnen 480.000 m³/a Grundwasser gefördert. Somit wird eine Erhöhung der Entnahmemenge von 250.000 m³/a Grundwasser beantragt.

Dazu kommt eine unbefristete Grundwasserentnahme von 120.000 m³/a aus einem weiteren Brunnen. Somit wurde bei der allgemeinen Vorprüfung eine Grundwasserentnahme von 850.000 m³/a berücksichtigt.

Alle vier Brunnen sind bereits vorhanden und liegen auf dem Gelände der Grundstücksgemeinschaft Lohmann GbR.

Der größte Anteil des geförderten Wassers besteht aus Uferfiltrat der Ruhr mit ca. 98 %.

Die bereits bestehende Entnahme hat zu keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Ruhr und geführt. Auch andere Auswir-

kungen waren bislang nicht erkennbar, so dass auch weiterhin mit der erhöhten Entnahmemenge keine Einschränkungen der natürlichen Ressourcen zu erwarten sind.

Es besteht keine Gefahr von Verunreinigung der Luft oder des Wassers. Für die Einleitung des entnommenen Grundwassers, das als Betriebswasser genutzt wird, ist eine gültige Erlaubnis vom 09.11.2004 vorhanden.

Im Nord-Westen der Entnahmebrunnen befinden sich zwei Baudenkmäler. Das Brückenwärterhaus und die Villa Ernst Lohmann. Die bereits bestehenden Entnahmen haben zu keinen negativen Auswirkungen auf die Baudenkmäler geführt. Durch die zusätzliche Entnahmemenge werden keine negativen Auswirkungen erwartet.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Große Kersting

(502)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 150

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

220. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Landrat des Iserlohn, 29.03.2022
Märkischen Kreises
als Kreispolizeibehörde
ZA 2.1 – 64.03 –

Der Dienstauses der Polizeikommissarin Stella Marleen Frütel mit der Nr. 1608888, ausgestellt am 10. 1. 2017 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen – LZPD –, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Rerich

Verwaltungsfachangestellte

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 151

221. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE96 4305 0001 0327 3131 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE96 4305

0001 0327 3131 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 7. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

H 27/20

Bochum, 24. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 151

222. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0316 5421 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0316 5421 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 7. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0316 5421 90 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

S 28/22

Bochum, 24. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 152

223. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 12. 2021 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE96 4305 0001 0300 2478 97 sowie die ebenfalls am 2. 12. 2021 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0360 5723 82 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE96 4305 0001 0300 2478 97 sowie die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0360 5723 82 werden für kraftlos erklärt.

T 52/21

Bochum, 18. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 152

224. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 723 661 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 152

225. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 387 403 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 152

226. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 088 929 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 152

227. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 107 905 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 152

228. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 150 300 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 152

**229. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 827 257, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 153

**230. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 551 872, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 153

**231. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 909 972, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 153

232. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 605 352 279 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 6. 2022, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 3. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 153

233. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 029 962, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 24. 3. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 153

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Barakuda-Club Olpe-Biggensee e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen im Vereinsregister unter VR 5565, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden (E-Mail: barrakuda-tauchclub@gmx.de).

Prof. Dr. Patrick Schmidt, Am Stappenweg 2, 57439 Attendorn.

Ina Schrickel, Krähenwinkel 1, 57462 Olpe. (37)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: [brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben](https://www.brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

